

AVV Abfallschlüssel	AVV-Bezeichnung	Abfalleinstufung
AS 1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
AS 18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)	nicht gefährlich
AS 18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)	nicht gefährlich
AS 18 01 03*	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	gefährlicher Abfall
AS 18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	nicht gefährlich
AS 18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	gefährlicher Abfall
AS 18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen	nicht gefährlich
AS 18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	gefährlicher Abfall
AS 18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	nicht gefährlich
AS 18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	gefährlicher Abfall
AS 18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	nicht gefährlich
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	gefährlicher Abfall
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	nicht gefährlich
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	gefährlicher Abfall
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05* fallen	nicht gefährlich
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	gefährlicher Abfall
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	nicht gefährlich

* Abfallarten, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, (§ 3 Abs. 1 AVV)